Gemeinde Pörtschach am Wörther See
pol. Bezirk Klagenfurt-Land
Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach am Wörther See
Telefon: +43 (0)4272 2810 / Fax: DW 50
E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at / www.poertschach.gv.at

Zahl: 153-200/2023 Pörtschach a.W.S., 12. März 2024

Bauwerber: **Dr. Herbert Schullin, Kohlmarkt 7/1/23, 1010 Wien**
Dr. Hans Schullin, Sternenweg 2, 8046 Sattlegg
Bauvorhaben: **Errichtung einer Garage mit Photovoltaikanlage**
auf Grundstücke Nr.: 696/2 u. Nr.: 696/1, KG: Sallach

Kundmachung Weiterführung der mündlichen Verhandlung
(Verständigung)

Die Bauwerber Dr. Herbert Schullin und Dr. Hans Schullin haben mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 um Errichtung einer Garage mit Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr.: 696/2 u. Nr.: 696/1, KG: Sallach 72164 angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl 62/1996 idgF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene Weiterführung der Verhandlung vom 2. Februar 2024

für Donnerstag, 28. März 2024 mit Beginn um 11:30 Uhr vorort anberaumt.

Eine ergänzende Baubeschreibung sowie der Austauschplan mit Eingangsvermerk 7. März 2024 liegen hieramts zur Einsichtnahme auf.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle (dem Grundstück Nr.: 696/2, KG: Sallach u. Nr.: 696/1, KG: Sallach, zusammen. Die genaue Lage des Bauvorhabens ist vom Bauwerber vor der Verhandlung durch Auspflockung kenntlich zu machen. Die Grundstücksgrenzen sollen in der Natur erkennbar sein!

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für dieses Verfahren zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe inklusive liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 12:30 bis 16:00 Uhr) zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.
Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Pörtschach a.W.S., Bauamt 1. Stock

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. (Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar!)

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörtschach am Wörther See:

Ing. Walter Huber
(Bauamtsleitung)

Öffentliche Bekanntmachung auf der elektronischen Amtstafel und Homepage der Gemeinde Pörtschach a.W.S. unter www.poertschach.gv.at - von 12. bis 28. März 2024

<u>ergeht an:</u>
Bauwerber / Eigentümer
Anrainer*innen
<u>Planverfasser</u>
Sachverständiger

153-200/2023